

9. Dez. 1955

106

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 300 Abs. 1, 303, ZPO

Leitsätze:

- 1.) Ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist unbegründet, so ist das Berufungsverfahren regelmässig zur Endentscheidung reif, und das Landesarbeitsgericht hat die Berufung daher als unzulässig zu verwerfen.
- 2.) Erlässt das Landesarbeitsgericht gleichwohl zunächst nur ein " Zwischenurteil", das den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückweist, ist dieses "Zwischenurteil " hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit regelmässig als Endurteil anzusehen. Die Revision gegen eine derartige dem Endurteil gleich stehende Entscheidung ist zulässig, sofern ihre sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

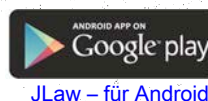
Aktenzeichen: 2 AZR 439/54

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1955

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 439/54

III LA 190/54
LAG Frankfurt/Main

106

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zuge-
stellt den Prozess-
bevollmächtigten
der Parteien
am 9. Dezember 1955

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. November 1955 ohne mündliche Verhandlung gemäss § 128 Abs. 2 ZPO im Wege schriftlicher Entscheidung durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Schilgen und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der Kammer III des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M. vom 10. August 1954 - III LA 190/54 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1946 bei der Beklagten beschäftigt. Nach seiner fristlosen Entlassung am 24. Juni 1953 hat er die Beklagte beim Arbeitsgericht auf Zahlung von 8846,38 DM verklagt. Ausserdem hat er drei Feststellungsanträge gestellt. Das Arbeitsgericht hat seine Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes im Urteil auf 10550,- DM festgesetzt. Gegen das am 13. März 1954 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12. April 1954 Berufung eingelegt und gleichzeitig wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. In der Berufungsbegründung hat er seinen Zahlungsanspruch um 5635,- DM Lohn für Überstunden ermässigt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Verhandlung auf den Wiedereinsetzungsantrag beschränkt und diesen Antrag, ohne dass die Parteien ihre Berufungsanträge vorgelesen haben, durch eine als Zwischenurteil bezeichnete Entscheidung zurückgewiesen. Den Streitwert für dieses Urteil hat es auf 800,- DM festgesetzt.

Mit seiner Revision beantragt der Kläger, die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und ihm wegen der versäumten Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen, und vertritt in erster Linie die Ansicht, dass sie unzulässig sei.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 72 ArbGG ist die Revision gegen Endurteile der Landesarbeitsgerichte statthaft. Gegen Zwischenurteile ist sie wie allgemein im Zivilprozess (§ 545 Abs. 1 ZPO) nicht zulässig. Denn das Zwischenurteil ist ein vorweggenommener Teil der Endentscheidung und daher aus Gründen der Prozeßsparsamkeit in der Regel



nur zusammen mit dem Endurteil anfechtbar (vgl. § 548 ZPO). Das ist allgemein anerkannt. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob das Landesarbeitsgericht sein Urteil wie hier als Zwischenurteil bezeichnet hat, sondern darauf, ob das Urteil seinem Inhalte nach ein Zwischenurteil ist (vgl. BGH 8, 383 = NJW 53, 702 mit Anm. von Schönke). Massgebend ist das prozessuale Wesen der Entscheidung.

Ein Zwischenurteil ergeht zur Entscheidung eines Zwischenstreits (§ 303 ZPO) über Fragen, die den Fortgang des Prozesses betreffen. Ein solcher Fall liegt hier insofern vor, als das Landesarbeitsgericht über die für den Fortgang des Berufungsverfahrens wesentliche verfahrensrechtliche Frage entschieden hat, ob der Verfahrensmangel, dass der Kläger seine Berufung zu spät eingelegt hat, durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäss §§ 233 ff ZPO geheilt werden kann. Nur dann kann das Berufungsverfahren sachlich durchgeführt werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann deshalb durch Zwischenurteil gewährt werden.

Ist jedoch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist unbegründet, ist für ein Zwischenurteil kein Raum. Denn dann steht, wenn man von dem kaum vorkommenden, hier jedenfalls nicht mehr möglichen Fall eines nochmaligen und begründeten Wiedereinsetzungsantrags absieht, schon fest, dass die Berufung wegen ihrer Verspätung unzulässig bleibt und verworfen werden muss. Der Rechtsstreit ist zur Endentscheidung reif, und dem Gericht ist aufgegeben, ein Endurteil zu erlassen (§ 300 Abs. 1 ZPO). Selbst wenn das Landesarbeitsgericht in einem solchen Falle kein die Berufung als unzulässig verwerfendes Endurteil erlässt, sondern sich darauf beschränkt, nur den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen, so steht diese Entscheidung praktisch einem Endurteil gleich, auch wenn sie als Zwischenurteil bezeichnet ist. Aus einer solchen Entscheidung geht bereits hervor, dass die Berufung keinen Erfolg haben kann. Eine das Berufungsverfahren auch



- 4 -

äusserlich und endgültig abschliessende Entscheidung bleibt eine Formsache. Ihr Inhalt steht im voraus fest.

Aus diesen Gründen muss, immer abgesehen von dem seltenen und hier überhaupt ausscheidendem Fall eines nochmaligen und begründeten Wiedereinsetzungsantrages, ein Urteil, das die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist ablehnt, trotz seiner Bezeichnung als Zwischenurteil doch als Endurteil angesehen werden; gegen das Urteil ist demgemäss die Revision zulässig, wenn deren sonstige Voraussetzungen gegeben sind (so auch Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. II 1 zu § 238; Sydow-Busch-Krantz, ZPO, 17. Aufl., Anm. 2 zu § 238; Rosenberg, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 336; BAG AP 55 Nr. 5 zu § 232 ZPO; ferner wohl auch Volkmar in RdA 1951 S. 293). Dabei ist es unerheblich, weshalb das Landesarbeitsgericht anstatt eines die Berufung verwerfenden Endurteils nur ein den Wiedereinsetzungsantrag zurückweisendes "Zwischenurteil" erlassen hat. Im vorliegenden Fall ändert sich am Ergebnis auch dadurch nichts, dass abgesonderte Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag angeordnet war und noch keine Sachanträge gestellt worden sind. Denn es bleibt trotzdem dabei, dass der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif war. Der Vorsitzende der Berufungskammer hätte nach § 139 ZPO darauf hinwirken können, dass die Sachanträge von den Parteien gestellt wurden. Wenn er das nicht getan hat, stellt das die materielle Entscheidungsreife der Sache im Sinne von § 300 ZPO aber nicht in Frage.

II. Hiernach ist die Revision nicht aus dem Grunde unzulässig, weil sie sich gegen ein "Zwischenurteil" richtet. Sie ist es aber deshalb, weil keiner der drei Fälle gegeben ist, auf die § 72 Abs. 1 ArbGG die Zulässigkeit der Revision beschränkt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen (§ 72 Abs. 1 Satz 1).



Aus dem letzten Satz der Urteilsformel geht übrigens hervor, dass es sie auch nicht zulassen wollte. Denn dort ist gesagt, dass die Revision " nur nach Massgabe des § 72 Abs. 1 Satz 2 ff" statthaft sei.

2. Ein Fall des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3, d.h. ein Fall der sogenannten Divergenzrevision, liegt ebenfalls nicht vor. Zwar hat der Kläger in seiner Revisionsbegründung auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. August 1951 (AP 52 Nr. 189) hingewiesen und darzulegen versucht, dass das angefochtene Urteil von ihr abweiche. Die Abweichung soll darin liegen, dass das Landesarbeitsgericht Hamburg bei einem Teilurteil den vollen Streitwert des ungeteilten Objekts für massgebend erachtet, während das angefochtene Urteil bei seinem " Zwischenurteil " einen erheblich niedrigeren Streitwert nämlich nur 800,- DM anstatt 10550,- DM, festgesetzt hat. Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ist jedoch schon deshalb nicht gegeben, weil die Auffassung des Hamburger Urteils, bei einem Teilurteil (§ 301 ZPO) sei der Streitwert des vollen Objekts massgebend, nicht zu den tragenden Gründen dieses Urteils gehört (vgl. BAG 1, 18). Das Hamburger Urteil beruht gar nicht auf einer solchen Auffassung, sondern es macht sie sich nur beiläufig zu eigen und kommt ausschliesslich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Berufung unzulässig sei, weil die vom Arbeitsgericht nachträglich durch Berichtigungsbeschluss gemäss § 319 ZPO ausgesprochene Zulassung der Berufung im gegebenen Falle nicht statthaft gewesen sei. Unter diesen Umständen braucht nicht auf die weiteren Fragen eingegangen zu werden, ob eine Divergenz zwischen den beiden Entscheidungen ausserdem auch deshalb nicht angenommen werden kann, weil sich die Abweichung nicht auf die Hauptsache, sondern nur auf den Nebenpunkt der Streitwertfestsetzung bezieht, und weil es sich in jenem Falle um ein Teilurteil gehandelt hat, während hier ein - vermeintliches - Zwischenurteil vorliegt.



- 6 -

3. Somit bleibt für den Kläger nur die Möglichkeit, die Zulässigkeit seiner Revision auf die Höhe des Streitwerts zu stützen (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG). Nun hat aber das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil den Wert des Streitgegenstandes lediglich auf 800,- DM, also auf weniger als die Revisionssumme von 6000,- DM (§ 546 Abs. 1 ZPO), festgesetzt. Diese Festsetzung ist für die Frage der Zulässigkeit der Revision bindend, auch wenn sie unzutreffend sein sollte. Sie ist einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht aus grundsätzlichen Erwägungen entzogen, nämlich im Interesse der Rechtssicherheit, des näheren der Sicherheit, wie es sich mit der Statthaftigkeit der Revision verhält (BAG 1,8).

Die sich dabei aufdrängende Frage, ob man abweichend von dieser Auffassung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ausnahmsweise zugleich mit der Kennzeichnung des " Zwischenurteils " als ein Endurteil auch eine entsprechende Heraufsetzung des Streitwerts von 800,- DM auf das volle Objekt der Berufung für zulässig zu erachten habe, muss nicht entschieden werden. Denn selbst bei einer solchen Erhöhung des festgesetzten Streitwerts würde der Beschwerdegegenstand im Sinne von § 72 Abs. 1 S. 5 die Revisionsgrenze nicht erreichen. Die genannte Vorschrift, dass in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze erreichen müsse, ist bei gemischten Prozessen ebenfalls anwendbar, in denen wie hier ausser Zahlungsansprüchen noch andere Ansprüche im Streit sind (vgl. BAG AP 1955 Nr. 30 zu § 72 ArbGG). Die entsprechende Anwendung besteht darin, dass bei der Berechnung des Beschwerdegegenstandes vorweg die nicht auf Zahlung gerichteten Ansprüche mit ihrem vollen von den Vorinstanzen festgesetzten Wert berücksichtigt und dann die Zah-



lungsansprüche in der Höhe hinzugerechnet werden, in der sie in der Revisionsinstanz noch streitig sind. Verfährt man nach dieser Regel, berechnet sich die noch vorhandene Beschwer des Klägers derart, dass zuerst die drei Feststellungsansprüche des Klägers mit zweimal 600,- und einmal 500,- DM zu berücksichtigen sind, so wie sie das Arbeitsgericht bei seiner Wertfestsetzung im Urteil vom 11. Februar 1954 bewertet hat. Der Zahlungsanspruch des Klägers ist jedoch nicht mehr in seiner ursprünglichen Höhe von 8846,38 DM, sondern, nachdem der Kläger in seiner Berufungsbegründung seine Forderung von 5635,- DM Lohn für Überstunden hat fallen lassen, nur noch in Höhe von 3211,38 DM einzusetzen. Insgesamt ergibt sich hieraus ein Beschwerdegegenstand von 1700,- DM zuzüglich 3211,38 DM = 4911,38 DM, also weniger als die Revisionssumme von 6000,- DM.

Dies bedeutet, dass die Zulässigkeit der Revision selbst dann nicht auf die Höhe des Streitwerts gestützt werden könnte, wenn man die strenge Bindung an die Wertfestsetzung des Landesarbeitsgerichts ausnahmsweise lockern würde.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Boldt

Langhans Dr. Losacker

